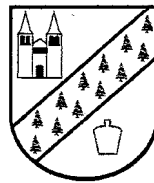


Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



4. Jahrgang

Baruth/Mark, den 11. Dezember 2010

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachungen Sitzungsdienst Seite 2
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2010 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 07/93 „Bernhardsmüh I/III“ der Stadt Baruth/Mark Seite 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse zur Gebührenfestsetzung des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 3
- Bekanntmachung der Termine der Grubenabfuhr 2011 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 4

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung Teltow-Fläming Seite 5
- Bauabgangsstatistik 2010 Land Brandenburg gemäß Hochbaustatistikgesetz Seite 5
- Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dornswalde im Bereich der Stadt Baruth/Mark Seite 5
- Amtliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Baruth, VNr.: 6002C Seite 6
- Bekanntmachung der gemeinnützigen Stiftung Wälder für Morgen
 - Rückzahlung der Jagdpacht für das Naturschutzgebiet Schöbendorfer Busch Seite 6
- Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) - Änderungen des Tourenplanes 2011 Seite 7

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 15.12.2010, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 28.02.2011, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 07.02.2011, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 11.01.2011, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 12.01.2011, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 03.11.2010 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss-

nummer	Kurzinhalt
10/089	Billigung des Entwurfs und Beschluss zur erneuten Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplans 07/93 „Bernhardsmüh I/III“ der Stadt Baruth/Mark
10/090	Beschluss der Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2011/2012
10/091	Beschluss der Gebührenkalkulation Fäkalschlamm 2011/2012
10/092	Beschluss der Gebührenkalkulation Fäkalwasser 2011/2012
10/093	Beschluss der Gebührenkalkulation Trinkwasser 2011/2012
10/099	Beschluss der Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark im Raumordnungsverfahren „110 kV- Freileitung Schönwalde- Baruth“
10/101	Beschluss zur Änderung Stellenplan - Einstellung im Erzieherbereich

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss-

nummer	Kurzinhalt
10/094	Beschluss der Gebührenkalkulation Trinkwasserlieferung an den TAZV Luckau
10/095	Beschluss zur Beförderung einer Beamtin unter gleichzeitiger Änderung des Stellenplans

Baruth/Mark, den 01.12.2010

gez. Illk

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2010

vom 01. Dezember 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 29.09.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegen- über bisher	nunmehr festge- setzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen				
834.300,00	404.600,00	7.057.300,00	7.487.000,00	
die Ausgaben				
185.800,00	42.600,00	8.000.000,00	8.143.200,00	

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	661.000,00	509.200,00	4.279.700,00	4.431.500,00
die Ausgaben	1.006.200,00	854.400,00	4.279.700,00	4.431.500,00

§ 2

- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

Es werden neu festgesetzt:

- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.175.000,00 EUR auf 1.245.000,00 EUR

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 4

Die Festlegungen werden nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29. November 2010 mit dem Aktenzeichen 15 32 01.11.3/10 vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Baruth/Mark, 01.12.2010



(Illk)

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2010 vom 01. Dezember 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark im Bürgerbüro öffentlich aus.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/Mark, 01.12.2010



(Illk)

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 07/93

„Bernhardsmüh I/III“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 17.11.2010 unter der Beschlussnummer 10/089 den überarbeiteten Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh I/III“ in der Fassung vom 01.11.2010 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Offenlage bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst mit einer Fläche von ca. 49,8 ha den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 07/93 „Bernhardsmüh I/III“ und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Waldflächen des Forstreviers Radeland
- im Süden durch die Kreisstraße K 7225 und Wiesenflächen des Baruther Urstromtales
- im Westen durch die Eisenbahnhauptstrecke Berlin - Dresden
- im Norden/Nordwesten durch die Industriegebiete Bernhardsmüh II, IV und V.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Angaben zur Biotopstruktur und zur Tier- und Pflanzenwelt des Plangebietes
- Angaben zum Boden
- Angaben zu den Lebensbedingungen des Menschen, insbesondere ein Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung der Planauswirkungen

Die ausliegenden Planunterlagen bestehen aus dem überarbeiteten Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bernhardsmüh

07/93 „Bernhardsmüh I/III“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichts, jeweils in der Fassung vom 01.11.2010, sowie dem schalltechnischen Gutachten vom 07.09.2010.

Zur besseren Erkennbarkeit der beabsichtigten Planänderung liegt außerdem der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan (1. Änderung) in der Fassung vom 30.07.2004 aus. Alle Unterlagen liegen in der Zeit vom

20. Dezember 2010 bis einschließlich 24. Januar 2011

im Bürgerbüro im Verwaltungsgebäude der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

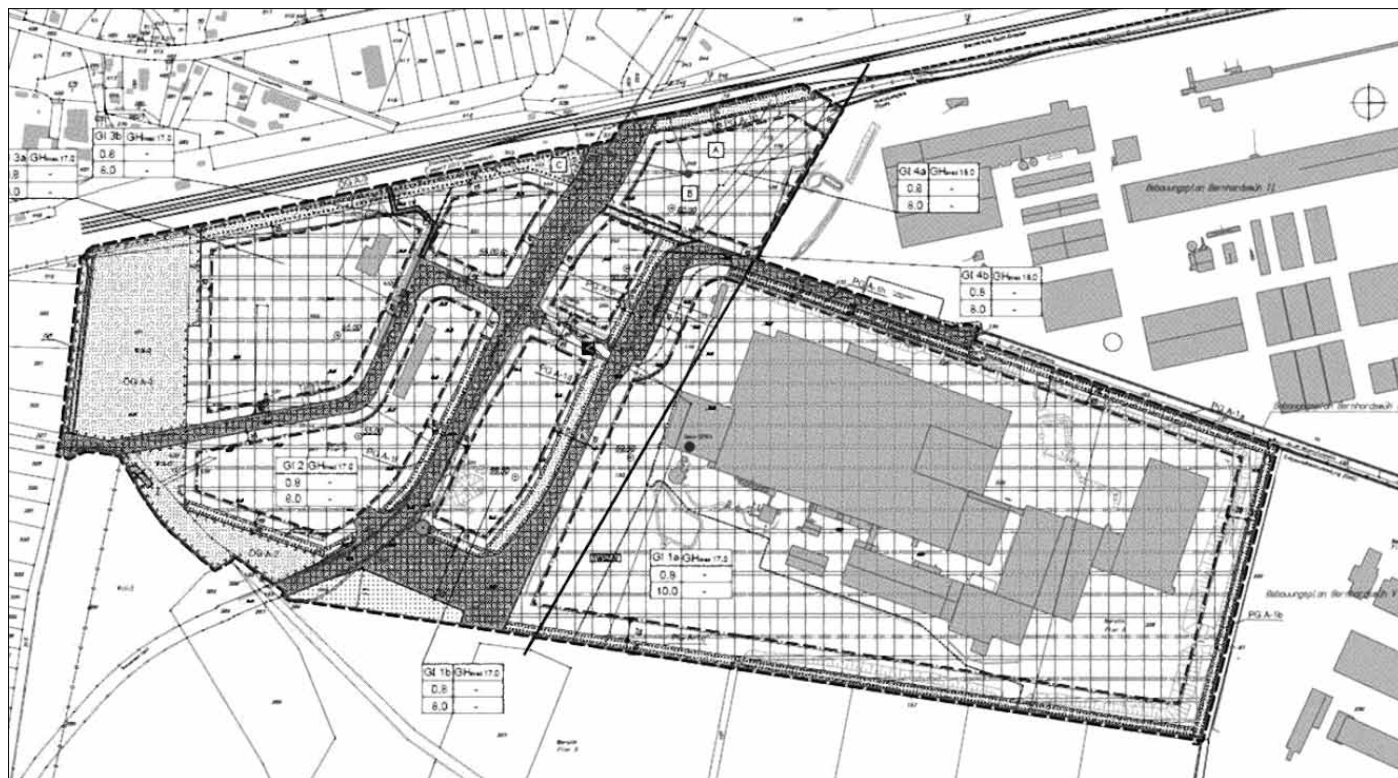
- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Baruth/Mark, 11.12.2010

gez. Ilk

Bürgermeister



Anlage:

Abb 1: Räumliche Darstellung des Änderungsbereiches

Bekanntmachung der Beschlüsse zur Gebührenfestsetzung des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg sind die Benutzungsgebühren für die Wasserver- und Abwasserentsorgung spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark hat daher in ihrer Sitzung am 17.11.2010 folgende Gebührensätze für die Wirtschaftsjahre 2011/2012 beschlossen:

Fäkalschlamm: Verbrauchsgebühr: **26,00 €/m³**
Fäkalwasser: Verbrauchsgebühr: **5,00 €/m³**
 Grundgebühr: **3,00 €/Monat**

Trinkwasser: Verbrauchsgebühr: **1,58 €/m³ zuzüglich 7 % Umsatzsteuer unverändert**
 Grundgebühr:
Schmutzwasser: Verbrauchsgebühr: **3,05 €/m³**
 Grundgebühr: **unverändert**

Hinweis: Die Gebührensätze werden erst nach der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes WABAU rechtswirksam.

Eigenbetrieb WABAU

Bekanntmachung der Termine der Grubenabfuhr 2011 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

- Tourenplan 2011 für die Ortsteile Schöbendorf und Paplitz -

Entsorgungstag für Schöbendorf: Montag und Dienstag

Entsorgungstag für Paplitz: Dienstag bis Freitag

Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

4. KW (= Woche ab dem 24.01.2011)

8. KW (= Woche ab dem 21.02.2011)

12. KW (= Woche ab dem 21.03.2011)

16. KW (= Woche ab dem 18.04.2011)

20. KW (= Woche ab dem 16.05.2011)

24. KW (= Woche ab dem 13.06.2011)

28. KW (= Woche ab dem 11.07.2011)

32. KW (= Woche ab dem 08.08.2011)

36. KW (= Woche ab dem 05.09.2011)

40. KW (= Woche ab dem 03.10.2011)

44. KW (= Woche ab dem 31.10.2011)

48. KW (= Woche ab dem 28.11.2011)

1. KW (= Woche ab dem 02.01.2012)

- Tourenplan 2011 für die Ortsteile Dornswalde und Radeland + Siedlung -

Entsorgungstag für Dornswalde: Montag und Dienstag

Entsorgungstag für Radeland: Dienstag und Mittwoch

Entsorgungstag für Radeland

Siedlung: Donnerstag Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

1. KW (= Woche ab dem 03.01.2011)

5. KW (= Woche ab dem 31.01.2011)

9. KW (= Woche ab dem 28.02.2011)

13. KW (= Woche ab dem 28.03.2011)

17. KW (= Woche ab dem 25.04.2011)

21. KW (= Woche ab dem 23.05.2011)

25. KW (= Woche ab dem 20.06.2011)

29. KW (= Woche ab dem 18.07.2011)

33. KW (= Woche ab dem 15.08.2011)

37. KW (= Woche ab dem 12.09.2011)

41. KW (= Woche ab dem 10.10.2011)

45. KW (= Woche ab dem 07.11.2011)

49. KW (= Woche ab dem 05.12.2011)

- Tourenplan 2011 für die Ortsteile Charlottenfelde, Ließen und Merzdorf -

Entsorgungstag: Mittwoch

Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

1. KW (= Woche ab dem 03.01.2011)

5. KW (= Woche ab dem 31.01.2011)

9. KW (= Woche ab dem 28.02.2011)

13. KW (= Woche ab dem 28.03.2011)

17. KW (= Woche ab dem 25.04.2011)

21. KW (= Woche ab dem 23.05.2011)

25. KW (= Woche ab dem 20.06.2011)

29. KW (= Woche ab dem 18.07.2011)

33. KW (= Woche ab dem 15.08.2011)

37. KW (= Woche ab dem 12.09.2011)

41. KW (= Woche ab dem 10.10.2011)

45. KW (= Woche ab dem 07.11.2011)

49. KW (= Woche ab dem 05.12.2011)

- Tourenplan 2011 für den Ortsteil Baruth/Mark -> Bahnhofstraße, Zossener Straße u. a.

Entsorgungstag: Mittwoch

Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

1. KW (= Woche ab dem 03.01.2011)

5. KW (= Woche ab dem 31.01.2011)

9. KW (= Woche ab dem 28.02.2011)

13. KW (= Woche ab dem 28.03.2011)

17. KW (= Woche ab dem 25.04.2011)

21. KW (= Woche ab dem 23.05.2011)

25. KW (= Woche ab dem 20.06.2011)

29. KW (= Woche ab dem 18.07.2011)

33. KW (= Woche ab dem 15.08.2011)

37. KW (= Woche ab dem 12.09.2011)

41. KW (= Woche ab dem 10.10.2011)

45. KW (= Woche ab dem 07.11.2011)

49. KW (= Woche ab dem 05.12.2011)

- Tourenplan 2011 für die Ortsteile Klasdorf und Klein Ziescht -

Entsorgungstag für Klasdorf: Montag und Dienstag

Entsorgungstag für Klein Ziescht: Dienstag und Mittwoch

Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

2. KW (= Woche ab dem 10.01.2011)

6. KW (= Woche ab dem 07.02.2011)

10. KW (= Woche ab dem 07.03.2011)

14. KW (= Woche ab dem 04.04.2011)

18. KW (= Woche ab dem 02.05.2011)

22. KW (= Woche ab dem 30.05.2011)

26. KW (= Woche ab dem 27.06.2011)

30. KW (= Woche ab dem 25.07.2011)

34. KW (= Woche ab dem 22.08.2011)

38. KW (= Woche ab dem 19.09.2011)

42. KW (= Woche ab dem 17.10.2011)

46. KW (= Woche ab dem 14.11.2011)

50. KW (= Woche ab dem 12.12.2011)

- Tourenplan 2011 für den Ortsteil Baruth/Mark -> Mühlenberg

Entsorgungstag: Donnerstag

Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

2. KW (= Woche ab dem 10.01.2011)

6. KW (= Woche ab dem 07.02.2011)

10. KW (= Woche ab dem 07.03.2011)

14. KW (= Woche ab dem 04.04.2011)

18. KW (= Woche ab dem 02.05.2011)

22. KW (= Woche ab dem 30.05.2011)

26. KW (= Woche ab dem 27.06.2011)

30. KW (= Woche ab dem 25.07.2011)

34. KW (= Woche ab dem 22.08.2011)

38. KW (= Woche ab dem 19.09.2011)

42. KW (= Woche ab dem 17.10.2011)

46. KW (= Woche ab dem 14.11.2011)

50. KW (= Woche ab dem 12.12.2011)

-Tourenplan 2011 für die Ortsteile Horstwalde und Mückendorf -

Entsorgungstag für Horstwalde: Montag und Dienstag

Entsorgungstag für Mückendorf: Dienstag bis Freitag

Entsorgungsrhythmus: alle 4 Kalenderwochen (KW)

3. KW (= Woche ab dem 17.01.2011)

7. KW (= Woche ab dem 14.02.2011)

11. KW (= Woche ab dem 14.03.2011)

15. KW (= Woche ab dem 11.04.2011)

19. KW (= Woche ab dem 09.05.2011)

23. KW (= Woche ab dem 06.06.2011)

27. KW (= Woche ab dem 04.07.2011)

31. KW (= Woche ab dem 01.08.2011)

35. KW (= Woche ab dem 29.08.2011)

39. KW (= Woche ab dem 26.09.2011)

43. KW (= Woche ab dem 24.10.2011)

47. KW (= Woche ab dem 21.11.2011)

51. KW (= Woche ab dem 19.12.2011)

Hinweis: Betriebsferien der Firma Jahn vom 24.12.2011 bis 31.12.2011. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, den Entsorgungstermin einzuhalten, bitten wir um telefonische Rücksprache mit der Firma Jahn unter der Telefonnummer 03 37 04/6 62 96.

Zierath

Werkleiter Eigenbetrieb WABAU

(Änderungen vorbehalten)

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Baumschutzverordnung Teltow-Fläming

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Naturschutzbehörde

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming beabsichtigt in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i. V. m. §§ 19, 24 BbgNatSchG und §§ 22, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch den Erlass einer Verordnung Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden gemessen) als geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen. Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen. Ausgenommen sind Bäume im Geltungsbereich von nach § 24 Abs. 3 BbgNatSchG erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte, Gemeinden und Ämter. Der Entwurf der Baumschutzverordnung (BaumSchVO-TF) wird in der Zeit vom

10. Januar 2011 bis einschließlich 10. Februar 2011

in der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Am Nuthefließ 2, Raum B2-3-01

14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Gemeinden, Städten und dem Amt während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegt.

Gemeinden

Am Mellensee	Niedergörsdorf
Karl-Fiedler-Str. 8	Dorfstr. 14f
15838 Am Mellensee	14913 Niedergörsdorf

Blankenfelde-Mahlow	Nuthe-Urstromtal Ruhlsdorf
Karl-Marx-Str. 4	Frankenfelder Str. 10
15827 Blankenfelde-Mahlow	14947 Nuthe-Urstromtal

Großbeeren	Rangsdorf
Am Rathaus 1	Ladestraße 6
14979 Großbeeren	15834 Rangsdorf
Niederer Fläming	
OT Lichterfelde	
Dorfstr. 1a	
14913 Niederer Fläming	

Städte

Baruth/Mark	Jüterbog
Ernst-Thälmann-Platz 4	Markt 21
15837 Baruth/Mark	14913 Jüterbog

Luckenwalde	Ludwigsfelde
Markt 10	Rathausstr. 3
14943 Luckenwalde	14974 Ludwigsfelde

Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin
Zossen
Marktplatz 20/21/
15806 Zossen

Amt

Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zu der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung sind gemäß § 28 Abs. 2 BbgNatSchG i. V. m.

§ 22 Abs. 3 BNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind den Schutzgegenstand nachhaltig zu verändern.

Luckenwalde, den 15.11. 2010

gez. Giesecke

Landrat

Bauabgangsstatistik 2010

Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung I des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Aktenzeichen: 09.53-1638

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Dornswalde im Bereich der Stadt Baruth/Mark

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 02. September 2010, eingegangen am 10. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Freidorf, Dornswalder Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 101 (GB-Blatt 163) Flur 1 in der Gemarkung Dornswalde in der Stadt Baruth/Mark gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1638** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus SA, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 24. November 2010

Im Auftrag

Grunenberg, Dr.

Grunenberg

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**

Landentwicklung und
Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Baruth

VNr.: 6002C

**Amtliche Bekanntmachung
im Bodenordnungsverfahren Baruth,
VNr.: 6002C**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gibt bekannt:

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Baruth, VNr.: 6002 C, Landkreis Teltow-Fläming, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. d. F. d. B. vom 03.07.1991, (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. d. B. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet:

Es wird festgestellt, dass

- a) die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 bewirkt ist und
- b) den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Das Bodenordnungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung**

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, zu.

Groß Glienicke, den 30. Nov. 2010

Im Auftrag

Großendemann



**Bekanntmachung der gemeinnützigen
Stiftung Wälder für Morgen**

**Rückzahlung der Jagdpacht für das
Naturschutzgebiet Schöbendorfer Busch**

Wir bitten die Eigentümer von Flächen im NSG Schöbendorfer Busch, sich bei der gemeinnützigen Stiftung Wälder für Morgen zu melden. Sie haben Anspruch auf Rückzahlung der Jagdpacht für das JJ 10/11.

Bitte vereinbaren Sie mit uns einen Termin unter
Tel.: 01 73/6 2 1 17 72.

Stiftung Wälder für Morgen

Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) -

Änderungen des Tourenplanes 2011

Bei der Tourenplanung 2011 mussten einige Entsorgungstouren für Restabfall und Papier angepasst werden, sodass sich hier Abholtermine ändern. Um Entsorgungsengpässe beim Jahresübergang 2010/2011 durch die geänderten Touren zu vermeiden, werden zusätzliche Entsorgungstermine angeboten. Bitte beachten Sie diese und stellen Sie Ihre Behälter rechtzeitig zur Entleerung bereit!

In Petkus erfolgt am **29.12.2010** eine zusätzliche Entleerung der **Hausmülltonnen**.

In Paplitz und Schöbendorf erfolgt am **05.01.2011** eine zusätzliche Entleerung der **Papiertonnen**.

Alle Entsorgungstermine finden Sie auch im Abfallkalender 2011.

Südbrandenburgischer Abfallzweckverband



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

